



TOP 03

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes und anderer Regelungen (Beilage 84)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **28. Juni 2024**

Die Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Landeskirche auf Grund von pfarrdienstrechtlichen Ansprüchen soll verringert werden. Der einzubringende Gesetzentwurf leistet – neben anderen Maßnahmen – dadurch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels, dass er die Altersgrenze für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung vom 50. auf das 40. Lebensjahr absenkt und damit an die allgemeine Altersgrenze des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Pfarrdienstgesetz der EKD angleicht. Bei Überschreiten der Altersgrenze liegen regelmäßig begründete Einzelfälle im Sinne von § 108 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD vor, so dass die Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis erfolgen kann.

Abweichungen von den Altersgrenzen werden vom Oberkirchenrat bereits jetzt im Rahmen der Ermessensausübung bei allen künftigen Pfarrerinnen und Pfarrern seltener als früher bewilligt. Auch dadurch soll ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit erreicht und die Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Landeskirche verringert werden. Hinsichtlich einer weiteren Maßnahme zur Erreichung des letztgenannten Ziels sei auf Tagesordnungspunkt 36 verwiesen.

Der Pfarrervertretung und der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich im Rahmen der Anhörung inhaltlich nicht geäußert. Die Stellungnahme der Pfarrervertretung liegt Ihnen vor.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.